

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der Bloom-Trading GmbH, Dr. Otto Zimmermannstraße 9, 2380 Perchtoldsdorf,  
im Folgenden kurz Handelsagentur genannt**

## **I. Geltung**

Die Leistungen und Angebote der Handelsagentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Handelsagentur hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der Handelsagentur gelten insofern nicht als Zustimmung zu diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform, das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Geltung im Verhältnis zu Unternehmen erstellt. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise Verbraucher im Sinne des KSchG sein, gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen zwingende Bestimmungen des KSchG nicht widersprechen.

Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung der Handelsagentur. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn diese von ihr schriftlich bestätigt werden.

## **II. Vertragsabschluss**

Der Handelsagentur erteilte Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung für sie rechtsverbindlich.

Angebote der Handelsagentur erfolgen stets, sofern sie nicht schriftlich befristet sind, freibleibend.

Mangels anderer Vereinbarung sind an die Handelsagentur gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Handelsagentur, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Handelsagentur zu Stande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Handelsagentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

### **III. Preise**

Alle von der Handelsagentur genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

Die in Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen usw. genannten Preise sind keine Festpreise. Es werden jeweils die am Tag der Lieferung durch den Unternehmer gültigen Preise berechnet.

Barauslagen und besondere Kosten, die der Handelsagentur auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmers entstehen, werden diesem zur Gänze weiterverrechnet.

### **IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

Die Handelsagentur ist zur Rechnungslegung berechtigt, sobald die Bestellung vom Käufer an den Unternehmer oder Produzenten versandt worden ist. Der Provisionsanspruch ist binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Die Handelsagentur ist berechtigt vom Käufer eine Kopie der Bestellung zu fordern und ist der Unternehmer verpflichtet eine Kopie der Bestellung des Käufers an die Handelsagentur zu übermitteln.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Wenn der Unternehmer auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb des fälligen Skontoabzuges vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller an die Handelsagentur geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen. Im Falle des Zahlungsverzuges auch nur mit einer Teilzahlung entfällt der Skontoabzug jedenfalls auch zur Gänze.

Zahlungen des Unternehmers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto der Handelsagentur als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Unternehmers ist die Handelsagentur berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

Der Unternehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die der Handelsagentur entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zum Produkt angemessen sind zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Fall der Beiziehung eines Inkassobüros die der Handelsagentur dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührende Vergütung laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern die Handelsagentur das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 30,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 200,-- jeweils zu bezahlen. Sollte anstelle eines Inkassobüros ein Rechtsanwalt beauftragt werden, verpflichtet sich der Unternehmer, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Rechtsanwaltskosten sowie Barauslagen zu ersetzen.

Gegenüber den Forderungen der Handelsagentur ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Mängelrügen, Reklamationen oder Rücksendungen der Käufer berechtigen nicht, die diesbezüglichen Abrechnungen mit der Handelsagentur zurückzubehalten. Die Zahlungen an die Handelsagentur sind sofort fällig.

## **V. Vertragsrücktritt**

Tritt der Käufer vom Vertrag mit dem Unternehmer zurück oder begehrt er die Aufhebung des Vertrages sind völlig unabhängig davon in jedem Fall die Provisionen der Handelsagentur zu bezahlen und mit Rechnungslegung sofort fällig.

## **VI. Lieferung**

Schadenersatzansprüche der Käufer oder Verkäufer/Unternehmer gegen die Handelsagentur wegen Überschreitung der angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen durch den Unternehmer sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## **VII. Schadenersatz**

Ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Handelsagentur für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden begrenzt und steht dem Unternehmer nur zu, wenn die Handelsagentur oder einen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Unternehmer beweispflichtig.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat – sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt – der Geschädigte zu beweisen.

## **VIII. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Handelsagentur mit Gegenforderungen, in welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## **IX. Formvorschriften**

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

## **X. Verschwiegenheitspflicht**

Soweit eine der Vertragsparteien im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen Kenntnis von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei bzw. der jeweils eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (insbesondere geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten) erlangt, ist diese zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragserfüllung weiter.

## **XI. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Handelsagenten sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle Vertragsparteien im Inland und Ausland gleichermaßen.

## **XII. Datenschutz**

Der Unternehmer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der Handelsagentur automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Handelsagentur Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

## **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Vertragsparteien durch

eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.